

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0200-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss	B			

Beratungsgegenstand

Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss - mit Beteiligung des Oberbürgermeisters - beschließt auf der Grundlage einer Delegation gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) anstelle des Rates der Stadt:

§ 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen sowie § 5 Abs. 2 der Anlage zur Geschäftsordnung („Verhaltensregeln für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Stadt Oberhausen“) erhalten mit sofortiger Wirkung jeweils die aus der Anlage 1 ersichtliche Fassung.

Bereichsleiter Bereich 0-1		Oberbürgermeister	
Beulshausen		Schranz	
Datum 02.12.2020		Datum 03.12.2020	
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0200-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

Bezug

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒

ja ☐

b) Sonstige

Begründung / Sachdarstellung

Nach der Konstituierung des Rates am 16. November 2020 haben sich zu einzelnen Inhalten der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen („Geschäftsordnung“) Änderungsbedarfe aus Gründen der Klarstellung ergeben.

Diese Änderungen betreffen § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung und § 5 Abs. 2 der als Anlage in die Geschäftsordnung einbezogenen Verhaltensregeln für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Stadt Oberhausen („Verhaltensregeln“).

1. § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung:

Die Änderung in § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung bewirkt eine Klarstellung im Hinblick auf die unterzeichneten Vorschläge der Fraktionen und Gruppen zur Tagesordnung. Grundsätzlich sind alle Vorschläge im Sinne der § 2 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung zu unterschreiben und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister schriftlich einzureichen. Die Übersendung der Vorschläge vorab als Dateiscan per Mail soll insbesondere zur Wahrung der in § 2 Abs. 1 Satz 1 geregelten Frist zulässig sein, jedoch nicht die aus Beweisgründen erforderliche Zusendung des Dokuments in Schriftform ersetzen.

Weiterhin sind bei sog. „Umbesetzungen“ in Ausschüssen, die auf einer Niederlegung des Mandats durch das bisherige Ausschussmitglied beruhen, jeweils die schriftlichen Niederlegungserklärungen mit dem entsprechenden Tagesordnungsantrag bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister einzureichen.

2. § 5 Abs. 2 der Verhaltensregeln

§ 5 Abs. 2 der Verhaltensregeln wird sprachlich an die gesetzliche Grundlage aus § 43 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen angepasst.

Die Änderungen können im Gesamtkontext der jeweiligen Regelung in der als Anlage 2 beigefügten Synopse nachvollzogen werden.

Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht (§ 40 Abs. 2 Satz 5 GO NRW).

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anlage/n

Anlage 1 Geschäftsordnung.pdf

Anlage 2 Synopse Geschäftsordnung.pdf

Änderung des § 2 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen sowie § 5 der Anlage zur Geschäftsordnung „Verhaltensregeln für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Stadt Oberhausen“

**§ 2
Tagesordnung**

- (1) Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister hat in die Tagesordnung auch Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ ihm bis spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin von einer Fraktion oder mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten schriftlich benannt werden. Der Vorschlag einer Fraktion muss von der/ dem Fraktionsvorsitzenden oder ihrer/ seiner Stellvertreter/in, der Vorschlag der Stadtverordneten muss von allen Vorschlagenden unterschrieben sein. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds hat die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister auch den auf die Wahl einer Nachfolgerin/ eines Nachfolgers gerichteten Vorschlag einer gemäß § 50 Abs. 3 Satz 7 GO NRW vorschlagsberechtigten Gruppe in die Tagesordnung aufzunehmen; Satz 2 gilt entsprechend. Hat ein Ausschussmitglied sein Ausschussmandat niedergelegt, reicht die betreffende Fraktion oder Gruppe seine schriftliche Niederlegungserklärung mit dem Antrag bei der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister ein. Hinsichtlich sämtlicher in diesem Absatz genannten Vorschläge ist zur Wahrung der in Satz 1 geregelten Frist die Übersendung des unterschriebenen Dokuments, ggf. nebst Anlage/n, vorab durch Email in Dateiform (scan) ausreichend; der schriftliche Vorschlag, ggf. nebst Anlage/n, ist der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister bis zur betreffenden Sitzung im Original nachzureichen. Liegt der schriftliche Vorschlag, ggf. nebst Anlage/n, nicht bis zur betreffenden Sitzung vor, beschließt der Rat, ob er den Tagesordnungspunkt berät oder von der Tagesordnung absetzt.
- (2) Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister kann Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung bis drei Tage vor Sitzungsbeginn vornehmen, wenn der Beratungsgegenstand bereits in einem Ausschuss oder in einer Bezirksvertretung beraten oder im Rahmen der Vorberatung des Haupt- und Finanzausschusses angekündigt wurde. Die geänderte bzw. ergänzte Tagesordnung ist den Stadtverordneten zuzuleiten und ebenfalls öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden. Vorschläge zur Tagesordnung im Sinne von Abs. 1 werden grundsätzlich am Schluss des öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister beraten.
- (4) Der Rat kann die Tagesordnung in der Sitzung durch Beschluss nach Maßgabe des § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW erweitern. Im Übrigen kann der Rat in der Sitzung durch Beschluss Tagesordnungspunkte in anderer Reihenfolge beraten, verwandte Tagesordnungspunkte verbinden oder einzelne Tagesordnungspunkte absetzen. Vor Beschlussfassung über die Absetzung eines Tagesordnungspunktes ist derjenigen/ demjenigen, die/ der die Aufnahme des Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung veranlasst hat, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Verhaltensregeln für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Stadt Oberhausen

§ 5

Behandlung der Auskünfte und Veröffentlichung

(1) Die Auskünfte nach § 3 Abs. 1 sind gemäß § 16 Satz 3 KorruptionsbG in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung erfolgt nach vorheriger Anhörung der Mandatsträgerin/ des Mandatsträgers im Internet auf der Homepage der Stadt Oberhausen (www.oberhausen.de). Auf diese Internet-Veröffentlichungen ist zu Beginn eines jeden Jahres im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen hinzuweisen.

(2) Die Auskünfte nach § 3 Abs. 2 werden gemäß § 43 Abs. 3 Satz 3 GO NRW grundsätzlich vertraulich behandelt. Die Angaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 können aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 4 GO NRW zusammen mit den Auskünften nach § 3 Abs. 1 veröffentlicht werden. Für die Veröffentlichung gelten die Vorschriften des Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(3) Nach Ablauf der Wahlperiode werden die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger gemäß § 43 Abs. 3 Satz 5 GO NRW gelöscht.

Synopse

§ 2 Tagesordnung

Bisher	Neu
(1) Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister hat in die Tagesordnung auch Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ ihm bis spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin von einer Fraktion oder mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten schriftlich benannt werden. Der Vorschlag einer Fraktion muss von der/ dem Fraktionsvorsitzenden oder ihrer/ seiner Stellvertreter/in, der Vorschlag der Stadtverordneten muss von allen Vorschlagenden unterschrieben sein. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds hat die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister auch den auf die Wahl einer Nachfolgerin/ eines Nachfolgers gerichteten Vorschlag einer gemäß § 50 Abs. 3 Satz 7 GO NRW vorschlagsberechtigten Gruppe in die Tagesordnung aufzunehmen; Satz 2 gilt entsprechend. Die Übersendung der unterschriebenen Vorschläge durch Email in Dateiform (scan) ist zulässig.	(1) Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister hat in die Tagesordnung auch Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ ihm bis spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin von einer Fraktion oder mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten schriftlich benannt werden. Der Vorschlag einer Fraktion muss von der/ dem Fraktionsvorsitzenden oder ihrer/ seiner Stellvertreter/in, der Vorschlag der Stadtverordneten muss von allen Vorschlagenden unterschrieben sein. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds hat die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister auch den auf die Wahl einer Nachfolgerin/ eines Nachfolgers gerichteten Vorschlag einer gemäß § 50 Abs. 3 Satz 7 GO NRW vorschlagsberechtigten Gruppe in die Tagesordnung aufzunehmen; Satz 2 gilt entsprechend. Hat ein Ausschussmitglied sein Ausschussmandat niedergelegt, reicht die betreffende Fraktion oder Gruppe seine schriftliche Niederlegungserklärung mit dem Antrag bei der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister ein. Hinsichtlich sämtlicher in diesem Absatz genannten Vorschläge ist zur Wahrung der in Satz 1 geregelten Frist die Übersendung des unterschriebenen Dokuments, ggf. nebst Anlage/n, vorab durch Email in Dateiform (scan) ausreichend; der schriftliche Vorschlag, ggf. nebst Anlage/n, ist der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister bis zur betreffenden Sitzung im Original nachzureichen. Liegt der schriftliche Vorschlag, ggf. nebst Anlage/n, nicht bis zur betreffenden Sitzung vor, beschließt der Rat, ob er den Tagesordnungspunkt berät oder von der Tagesordnung absetzt.
(2) Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister kann Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung bis drei Tage vor Sitzungsbeginn vornehmen, wenn der Beratungsgegenstand bereits in einem Ausschuss oder in einer Bezirksvertretung beraten oder im Rahmen der	(2) Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister kann Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung bis drei Tage vor Sitzungsbeginn vornehmen, wenn der Beratungsgegenstand bereits in einem Ausschuss oder in einer Bezirksvertretung beraten oder im Rahmen der

Vorberatung des Haupt- und Finanzausschusses angekündigt wurde. Die geänderte bzw. ergänzte Tagesordnung ist den Stadtverordneten zuzuleiten und ebenfalls öffentlich bekannt zu machen. (3) Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden. Vorschläge zur Tagesordnung im Sinne von Abs. 1 werden grundsätzlich am Schluss des öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister beraten. (4) Der Rat kann die Tagesordnung in der Sitzung durch Beschluss nach Maßgabe des § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW erweitern. Im Übrigen kann der Rat in der Sitzung durch Beschluss Tagesordnungspunkte in anderer Reihenfolge beraten, verwandte Tagesordnungspunkte verbinden oder einzelne Tagesordnungspunkte absetzen. Vor Beschlussfassung über die Absetzung eines Tagesordnungspunktes ist derjenigen/ demjenigen, die/ der die Aufnahme des Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung veranlasst hat, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	Vorberatung des Haupt- und Finanzausschusses angekündigt wurde. Die geänderte bzw. ergänzte Tagesordnung ist den Stadtverordneten zuzuleiten und ebenfalls öffentlich bekannt zu machen. (3) Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden. Vorschläge zur Tagesordnung im Sinne von Abs. 1 werden grundsätzlich am Schluss des öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister beraten. (4) Der Rat kann die Tagesordnung in der Sitzung durch Beschluss nach Maßgabe des § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW erweitern. Im Übrigen kann der Rat in der Sitzung durch Beschluss Tagesordnungspunkte in anderer Reihenfolge beraten, verwandte Tagesordnungspunkte verbinden oder einzelne Tagesordnungspunkte absetzen. Vor Beschlussfassung über die Absetzung eines Tagesordnungspunktes ist derjenigen/ demjenigen, die/ der die Aufnahme des Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung veranlasst hat, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
---	---

Verhaltensregeln für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Stadt Oberhausen

§ 5

Behandlung der Auskünfte und Veröffentlichung

Bisher	Neu
(1) Die Auskünfte nach § 3 Abs. 1 sind gemäß § 16 Satz 3 KorruptionsbG in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung erfolgt nach vorheriger Anhörung der Mandatsträgerin/ des Mandatsträgers im Internet auf der Homepage der Stadt Oberhausen (www.oberhausen.de). Auf diese Internet-Veröffentlichungen ist zu Beginn eines jeden Jahres im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen hinzuweisen.	(1) Die Auskünfte nach § 3 Abs. 1 sind gemäß § 16 Satz 3 KorruptionsbG in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung erfolgt nach vorheriger Anhörung der Mandatsträgerin/ des Mandatsträgers im Internet auf der Homepage der Stadt Oberhausen (www.oberhausen.de). Auf diese Internet-Veröffentlichungen ist zu Beginn eines jeden Jahres im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen hinzuweisen.
(2) Die Auskünfte nach § 3 Abs. 2 werden gemäß § 43 Abs. 3 Satz 3 GO NRW grundsätzlich vertraulich behandelt. Die Angaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 werden jedoch aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 4 GO NRW zusammen mit den Auskünften nach § 3 Abs. 1 veröffentlicht. Für die Veröffentlichung gelten die Vorschriften des Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.	(2) Die Auskünfte nach § 3 Abs. 2 werden gemäß § 43 Abs. 3 Satz 3 GO NRW grundsätzlich vertraulich behandelt. Die Angaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 können aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 4 GO NRW zusammen mit den Auskünften nach § 3 Abs. 1 veröffentlicht werden . Für die Veröffentlichung gelten die Vorschriften des Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.
(3) Nach Ablauf der Wahlperiode werden die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger gemäß § 43 Abs. 3 Satz 5 GO NRW gelöscht.	(3) Nach Ablauf der Wahlperiode werden die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger gemäß § 43 Abs. 3 Satz 5 GO NRW gelöscht.